

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

#### Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX E-MAIL

DATUM 5. September 2023

BETREFF Investmentsteuergesetz;

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG)

Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527

GZ IV C 1 - S 1980-1/19/10008:028

DOK 2023/0850908

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527 wie folgt ergänzt und geändert:

## I. Nach der Randziffer 19.4 wird folgende Randziffer 19.4a eingefügt:

19.4a "Bei einer Übertragung von Investmentanteilen durch Erbschaft oder Schenkung tritt der (Gesamt-)Rechtsnachfolger in die Position des Rechtsvorgängers ein. Die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers sowie die in der Besitzzeit des Rechtsvorgängers angesetzten Vorabpauschalen sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns des (Gesamt-)Rechtsnachfolgers zu berücksichtigen."

# II. Die Textziffer 31 wird wie folgt geändert:

1. In der Randziffer 31.2c wird die Angabe "1. Januar 2024" durch die Angabe "1. Januar 2025" und die Angabe "31. Dezember 2023" durch die Angabe "31. Dezember 2024" ersetzt.

- 2. In der Randziffer 31.2d wird die Angabe "1. Januar 2024" durch die Angabe "1. Januar 2025" ersetzt
- 3. In der Randziffer 31.2e wird die Angabe "31. Dezember 2023" durch die Angabe "31. Dezember 2024" ersetzt.

## 4. Der Randziffer 31.4 werden folgende Sätze angefügt:

"Für vor dem 1. Januar 2025 zugeflossene Kapitalerträge hat der Entrichtungspflichtige nur eine Steuerbescheinigung auszustellen, in der sowohl die Anleger des Ziel-Spezial-Investmentfonds als auch sämtliche Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds aufzuführen sind. Für nach dem 31. Dezember 2024 zugeflossene Kapitalerträge hat der Entrichtungspflichtige sowohl jedem Anleger des Ziel-Spezial-Investmentfonds als auch jedem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung auszustellen und in jeder Steuerbescheinigung sind sämtliche Anleger auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds und des Dach-Spezial-Investmentfonds anzugeben."

## 5. Der Randziffer 31.11 wird folgender Satz angefügt:

"Für nach dem 31. Dezember 2024 zugeflossene Kapitalerträge ersetzt die Angabe nach § 45b Absatz 2 Nummer 3 EStG die Angabe nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 InvStG ("Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer"). Es ist nur der auf den entsprechenden Anleger entfallende Betrag der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auszuweisen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Ab sofort steht es für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de) unter Angabe der Rubrik zur Verfügung: "Themen – Steuern – Steuerarten – Investmentsteuer".

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.